

## 08./15 öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales vom 26.11.2015

### TOP: Ö5

#### Informationen und Anfragen

---

5.1.

Frau Klaue informiert darüber, dass die Vermieter der Räumlichkeiten für das Familienzentrum das Angebot zurückgezogen haben. Es gibt einen neuen Interessenten, die Räume stehen zur Nutzung nicht zur Verfügung.

Es werden Fragen gestellt und diskutiert. Herr Heinrich informiert und geht auf die Fragen ein.

- es gab konkrete Absprachen, das Nutzungskonzept war bekannt
- Vermieter möchte Räume außerhalb der üblichen Öffnungszeiten (nach 18:00 Uhr) nicht genutzt wissen
- Vermieter hat einen weiteren Interessenten

Das Konzept und die Funktion des Hauses wurden kurz angefragt. Frau Barner wies darauf hin, dass es ein Angebot für die gesamte Stadt sein sollte, die Ortsteile eingeschlossen.

Frau Klaue informiert darüber, dass der IB im Gespräch mit den Wohnungsgesellschaften ist. Denkbar wären dezentrale Lösungen, mehrere Räume, z.B. Wohnung, Räume des Quartiersmanagements, Jugendhaus „Center“. Es befindet sich alles in Prüfung.

5.2.

Herr Heinrich informiert über die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts zum KiFöG (siehe Anlage 1).

5.3.

Es wurde angeboten, Fragen zum Ferienpass an Gernot Eisermann zu stellen – keine Fragen.

5.4.

Frau Klaue informiert über den Stand Investitionsprogramm „Kindertagesbetreuung 2015 – 2018 des Bundes – Zuwendungen für notwendige Investitionen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr“.

- Frühjahr 2015 Anmeldung für mehrere Einrichtungen erfolgt (Bericht Sozialausschuss vom [19.03.2015](#))
- aktuell wird die Integrative Kita „Löwenzahn“ priorisiert und im Jugendhilfeausschuss des Landkreises dazu beraten. Durch einen Anbau am Gebäude werden weitere 20 Krippenplätze entstehen können.

5.5.

Märchenaufführung am [01.12.2015](#) im Rathaussaal „Bremer Stadtmusikanten“ (Flyer liegen aus)

5.6.

Frau Barner fragt den aktuellen Stand der Arbeiten zum Jugendparlament an. Herr Müller berichtet, dass die Rückmeldungen der Schulleiter nicht so wie erwartet erfolgt sind. Nach Weihnachten soll auf die Jugendlichen verstärkt zugegangen werden. Zwei Veranstaltungen im Sekundarschulbereich sind geplant. Es gibt mit einzelnen Schulen bereits feste Absprachen. Schüler haben diese Entwicklung positiv zurückgemeldet und begrüßen das Vorhaben.

Im Zusammenhang mit der Landtagswahl bieten sich diese Gespräche zur Teilhabe an der Demokratie verstärkt an.

Frau Gorr fragt an, wie mit der gültigen Satzung umgegangen wird. Nach den Veranstaltungen ist zu prüfen, was zu ändern oder zu erneuern wäre. Der Arbeitsgruppe gehören Herr Müller, Frau Wetzel und Herr Eisermann an. Sie sind mit den Jugendlichen im Gespräch.

5.7.

Herr Weber berichtet über eine Anfrage. Es geht um die Beschilderung eines Spielplatzes. Das Geld stünde für die Beschilderung 2015 nicht im Haushalt bereit.

Frau Klaue informiert, dass im Juni 2015 die Ergebnisse der Elternumfrage zur Nutzung der öffentlichen Spielplätze in Wernigerode ausgewertet wurden. Eine Beschilderung aller öffentlichen Spielplätze wurde angeregt. Dafür ist Geld im Haushalt einzuplanen. Eine Ausschreibung ist aufgrund der Größenordnung erforderlich. Frau Volkmann (Gartenamt) hat der anfragenden Bürgerin als Zwischenlösung eine Alternative geboten.

Es wird angeregt, Spender für diese Beschilderung zu suchen, da das Budget zur Anschaffung von Spielgeräten ansonsten geschmälert wird.

5.8.

Es wird über den Sitzungskalender 2016 gesprochen. Kritisiert werden die parallel laufenden Veranstaltungen (Schierker Ortschaftsratsstagung und Sozialausschuss).

Vorschläge für das erste Vierteljahr 2016 werden beraten:

[28.01.2016](#)

[10.03.2016](#)

[14.04.2016](#)

Frau Wetzel hat für das zweite Halbjahr weitere Änderungsvorschläge und bittet um Prüfung bzw. Rückmeldung:

[04.08.2016](#)

[01.09.2016](#) oder [22.09.2016](#)

[27.10.2016](#) (bleibt)

[01.12.2016](#)

---

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen**

**Nein-Stimmen**

**Enthaltungen**

Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt  
Pressemitteilung Nr. 008/15

Dessau-Roßlau, den 20. Oktober 2015

Aktenzeichen: LVG 2/14

**Änderungen des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) im Wesentlichen  
verfassungsgemäß**

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom heutigen Tage die 2013 beschlossenen Änderungen des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG 2013) im Wesentlichen als verfassungsgemäß bestätigt. Die Übertragung der Verantwortung für den Kinderbetreuungsanspruch auf die Landkreise (sog. Hochzonung) stellt keinen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden dar. Nach der Landesverfassung von Sachsen-Anhalt sind neben den Gemeinden auch die Landkreise gleichrangige Träger der kommunalen Selbstverwaltung. Der Gesetzgeber darf deshalb aus Zweckmäßigkeitsgründen grundsätzlich Aufgaben der Gemeinden auf die Landkreise verlagern, solange der institutionelle Bestand der Gemeinden hierdurch nicht ausgehöhlt wird.

Die kommunale Verfassungsbeschwerde von insgesamt 63 Städten und Gemeinden des Landes hatte allerdings teilweise Erfolg, soweit sie sich gegen einzelne Finanzierungsregelungen richtete. Die Landesverfassung verpflichtet den Gesetzgeber, bei Übertragung einer neuen Aufgabe für die Mehrbelastung der Kommunen einen angemessenen Ausgleich zu schaffen (Konnexitätsprinzip). Das Landesverfassungsgericht hat unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung entschieden, dass hierunter auch die Übertragung einer reinen Finanzierungsaufgabe fällt.

Deshalb ist § 12b KiFöG 2013 mit der Verfassung unvereinbar, soweit für die Gemeinden neue Finanzierungspflichten ohne Mehrkostenausgleich geschaffen worden sind. Mit dem Kinderförderungsgesetz 2013 hat der Gesetzgeber die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen umfassend neu geordnet. Dagegen bestehen grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Allerdings hat der Gesetzgeber nicht ausreichend sichergestellt, dass mögliche Mehrbelastungen der Gemeinden ausgeglichen werden. Mehrbelastungen können insbesondere dadurch entstehen, dass der frühere Eigenanteil der freien Träger entfällt und die Träger von Kindertagesstätten künftig an höhere Qualitätsstandards gebunden sind.

In der Übertragung der Finanzierungsaufgaben ohne ausreichende Kostendeckungsregelung liegt ein unzulässiger Eingriff in die Finanzhoheit der Gemeinden. Mit Rücksicht auf eine bis Ende 2016 ohnehin geplante Evaluierung der Finanzierungsregelungen hat das Gericht dem Gesetzgeber zur Schaffung einer verfassungsgemäßen Neuregelung eine Frist bis zum 31.12.2017 gesetzt.

Pressereferent: Vorsitzender Richter am Landgericht Frank Straube  
(0340 2021445)